

Klauseln zu den Allgemeine Montageversicherungs-Bedingungen (AMoB)

- Fassung Januar 1995 -

1	Gebrauchte Sachen als Montageobjekt	zu § 1 Nr. 2 AMoB
2a	Fremde Sachen	zu § 1 Nr. 3b AMoB
2b	fremde Sachen	zu § 1 Nr. 3b AMoB
3	Autokrane und sonstige Fahrzeuge aller Art	zu § 1 Nr. 4a AMoB
4	Schwimmende Sachen	zu § 1 Nr. 4b AMoB
5	Eigentum des Montagepersonals	zu § 1 Nr. 4c AMoB
6	Innere Unruhe	zu § 2 Nr. 2a AMoB
7	Streik, Aussperrung	zu § 2 Nr. 4b AMoB
8a	Radioaktive Isotope	zu § 2 Nr. 4b AMoB
8b	Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)	zu § 2 Nr. 4b AMoB
9	Betriebsschäden an der Montageausrüstung	zu § 2 Nr. 4 AMoB
10	Brand, Explosion, Blitzschlag	zu § 2 Nr. 5 AMoB
11	Herstellerrisiko	zu § 2 Nr. 5 AMoB
12	Höhere Gewalt	zu § 2 Nr. 5 AMoB
13	Schäden unter Tage	zu § 2 Nr. 5 AMoB
14	Schwimmende Sachen als Montageobjekt	zu § 2 Nr. 5 AMoB
15	Bestellerinteresse an Unternehmerleistungen	zu § 3 Nr. 1 AMoB
16	Mitversicherung des Bestellerinteresses an seinen Leistungen	zu § 3 Nr. 1 AMoB
17a	Besteller als Versicherungsnehmer	zu § 3 Nr. 1 AMoB
17b	Besteller als Versicherungsnehmer (Mitversicherung des Bestellerinteresses an Unternehmerleistungen)	zu § 3 Nr. 1 AMoB
18	Verlängerte Erprobung	zu § 8 Nr. 5 AMoB
19	Kündigung nach dem Versicherungsfall	zu § 8 Nr. 6 AMoB
20	Arbeits- und Eilfrachtzuschläge	zu § 11 Nr. 3a und b AMoB
21	Luftfrachtkosten	zu § 11 Nr. 3c AMoB
22	Erd- und Bauarbeiten	zu § 11 Nr. 4 AMoB
23	De- und Remontagekosten infolge eines Mangels	zu § 11 Nr. 4a AMoB
24	Unvorhergesehen	zu § 2 Nr. 1 AMoB

1 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

zu § 1 Nr. 2 AMoB

1. Gebrauchte Sachen sind Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren.
2. War der technische Zustand einer gebrauchten Sache bei Beginn der Versicherung mangelhaft und entsteht dadurch ein Schaden, so leistet der Versicherer keine Entschädigung. Ist die Ursächlichkeit eines mangelhaften technischen Zustandes nicht beweisbar, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
3. Die Versicherungssumme ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichwertiges neues Objekt zu zahlen wäre (Neuwert); soweit Fracht- und Montagekosten sowie Zollkosten in diesem Betrag nicht enthalten sind, können sie mit besonderer Versicherungssumme in die Versicherung einbezogen werden.

2a Fremde Sachen

zu § 1 Nr. 3b AMoB

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für fremde Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.
2. Fremde Sachen sind bis zu der im Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichneten Summe auf Erstes Risiko versichert.
3. Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjektes oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der versicherte Schadenstifter von einem Dritten in Anspruch genommen wird.
Diese Voraussetzung gilt nicht, soweit nach Nr. 1 bis 3 Schäden an Sachen des Bestellers durch dessen eigene Tätigkeit versichert sind.
5. Hat der Versicherer Entschädigung für fremde Sachen zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

2b fremde Sachen

zu § 1 Nr. 3b AMoB

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für fremde Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.
2. Fremde Sachen sind bis zu der im Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichneten Summe auf Erstes Risiko versichert.
3. Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjektes oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der versicherte Schadenstifter von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

Diese Voraussetzung gilt nicht, soweit nach Nr. 1 bis 3 Schäden an Sachen des Bestellers durch dessen eigene Tätigkeit versichert sind.

5. Der Versicherer leistet Entschädigung auch dann, wenn an oder mit den beschädigten oder zerstörten Sachen eine Tätigkeit nicht ausgeübt wurde; dies gilt jedoch nur, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Vorschriften hinaus für solche Schäden haftet
6. Hat der Versicherer Entschädigung für fremde Sachen zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

3 Autokrane und sonstige Fahrzeuge aller Art

zu § 1 Nr. 4a AMoB

1. Versichert sind auch die im Versicherungsschein oder in der Anmeldung aufgeführten Autokrane und sonstige Fahrzeuge; sonstige Fahrzeuge sind jedoch nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung, soweit dies in § 2 AMoB für die Montageausrüstung vorgesehen ist. Für Schäden an Raupenkettens und Gummibereifungen leistet der Versicherer Entschädigung jedoch nur, wenn sie als Folge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden sind.

4 Schwimmende Sachen

zu § 1 Nr. 4b AMoB

1. Versichert sind auch die im Versicherungsschein oder in der Anmeldung aufgeführten schwimmenden Sachen.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 - a) durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - b) durch Schiffskaskounfälle, insbesondere durch Strandung, Kollision oder Eis;
 - c) durch Absinken.

5 Eigentum des Montagepersonals

zu § 1 Nr. 4c AMoB

Versichert sind die Sachen im Eigentum des Montagepersonals, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsortes befinden, nicht jedoch Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genußmittel.

6 Innere Unruhe

zu § 2 Nr. 2a AMoB

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch innere Unruhe.
2. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

7 Streik, Aussperrung

zu § 2 Nr. 4b AMoB

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

8a Radioaktive Isotope

zu § 2 Nr. 4b AMoB

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichneten Summe auf Erstes Risiko auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch bestimmungsgemäß vorhandene radioaktive Isotope als Folge eines gemäß § 2 Nr. 1 AMoB dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens entstehen.
2. Hat der Versicherer nach Nr. 1 Entschädigung zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und

die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

8b Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen) zu § 2 Nr. 4b AMoB

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichneten Summe auf Erstes Risiko auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch bestimmungsgemäß vorhandene radioaktive Isotope als Folge eines gemäß § 2 Nr. 1 AMoB dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens entstehen.
2. Werden durch radioaktive Isotope infolge eines gemäß § 2 Nr. 1 AMoB dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens nicht versicherte Sachen verseucht, so leistet der Versicherer im Rahmen von Nr. 1 Entschädigung auch für die hierdurch entstehenden Entseuchungskosten.
3. Hat der Versicherer nach Nr. 1 oder 2 Entschädigung zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

9 Betriebsschäden an der Montageausrüstung zu § 2 Nr. 4 AMoB

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für alle unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schäden an der Montageausrüstung, auch wenn sie nicht durch Unfall entstanden sind.
2. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden
 - a) durch Mängel, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren;
 - b) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein anderes Maschinenteil beschädigt, so leistet der Versicherer im Rahmen von § 2 AMoB Entschädigung.

10 Brand, Explosion , Blitzschlag zu § 2 Nr. 5 AMoB

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen, durch Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können.

11 Herstellerrisiko zu § 2 Nr. 5 AMoB

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guß- oder Materialfehler, durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für diese Schäden oder Verluste ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) als Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

12 Höhere Gewalt zu § 2 Nr. 5 AMoB

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch höhere Gewalt.

13 Schäden unter Tage zu § 2 Nr. 5 AMoB

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

14 Schwimmende Sachen als Montageobjekt zu § 2 Nr. 5 AMoB

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Absinken und für die dadurch bedingten Bergungskosten.

15 Bestellerinteresse an Unternehmerleistungen

zu § 3 Nr. 1 AMoB

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers auch, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.

16 Mitversicherung des Bestellerinteresses an seinen Leistungen

zu § 3 Nr. 1 AMoB

Versichert sind auch die im Versicherungsschein bezeichneten Lieferungen und Leistungen des Bestellers, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages mit dem Unternehmer

17a Besteller als Versicherungsnehmer

zu § 3 Nr. 1 AMoB

1. Versichert sind die Lieferungen und Leistungen der durch den Besteller (Versicherungsnehmer) beauftragten Unternehmer, soweit diese nach dem Vertrag mit dem Besteller den Schaden zu tragen hätten.
2. Versichert sind auch die in dem Versicherungsschein bezeichneten eigenen Lieferungen und Leistungen des Bestellers (Versicherungsnehmers), und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages mit dem Unternehmer.

17b Besteller als Versicherungsnehmer (Mitversicherung des Bestellerinteresses an Unternehmerleistungen

zu § 3 Nr. 1 AMoB

1. Versichert sind die Lieferungen und Leistungen der durch den Besteller (Versicherungsnehmer) beauftragten Unternehmer, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages zwischen Besteller und Unternehmer.
2. Versichert sind auch die in dem Versicherungsschein bezeichneten eigenen Lieferungen und Leistungen des Bestellers (Versicherungsnehmers), und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages mit dem Unternehmer.

18 Verlängerte Erprobung

zu § 8 Nr. 5 AMoB

An die Stelle des in § 8 Nr. 5 AMoB genannten Zeitraums tritt ein Zeitraum von

19 Kündigung nach dem Versicherungsfall

zu § 8 Nr. 6 AMoB

Wird der Versicherungsvertrag nach einem Versicherungsfall gemäß § 8 Nr. 6 AMoB gekündigt, so beendet diese Kündigung den Versicherungsvertrag und die Haftung des Versicherers für das von dem Versicherungsfall betroffene Objekt. Die Haftung des Versicherers für die versicherten Sachen, die auf Grund des Versicherungsvertrages gemäß § 1 Nr. 1 AMoB bereits angemeldet sind, besteht jedoch fort, bis sie gemäß § 8 Nr. 1 bis 5 AMoB endet.

20 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

zu § 11 Nr. 3a und b AMoB

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie für Eil- und Expresfrachten.

21 Luftfrachtkosten

zu § 11 Nr. 3c AMoB

1. Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Luftfracht. Sie sind bis zu dem Betrag auf Erstes Risiko versichert, der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichnet ist.
2. Hat der Versicherer Entschädigung für Luftfrachtkosten zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

22 Erd- und Bauarbeiten

zu § 11 Nr. 4 AMoB

1. Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens an dem versicherten Montageobjekt. Sie sind bis zu dem Betrag auf Erstes Risiko versichert, der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichnet ist.
2. Hat der Versicherer Entschädigung von Mehrkosten für Erd- oder Bauarbeiten zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.
3. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden (z.B. Flurschäden).

23 De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

u § 11 Nr. 4a AMoB

Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall, so trägt der Versicherer abweichend von § 11 Nr. 4a AMoB 80 % der für die Beseitigung dieses Mangels auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwendenden Kosten, soweit es sich um De- und Remontagekosten handelt.

24 Unvorhergesehen

zu § 2 Nr. 1 AMoB

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.